9. Sollen Jemand vor unser Consistorio allhier vor die arcana causarum dan partheyen oder Jemand, welcher gemeine mysterien oder sich sonst gegen das collegium in billigen dingen ungehorsam und ungebührlich verhalten, dem nach befindt der sachen das collegium in strafe zu ziehen macht haben soll sich dero mehrmahls nicht weniger als dreyfach zu verhalten.

10. Die legata, zinse wegen der Kirchen Lande, pauren oder sonsten sudaza sein keinem zu nehmen sollen in den Kirchen Kasten gelegt werden. Davon meine Officiel vor pastor, der andern die andern zween Kirchen Vorsteher Gaben und sollen die gelder nirgends anderst als ad pios usus mit vorwissen und consens des obern Consistorii verlegen der päpstlich verordnung zu thun schuldig, angewandt werden.

11. Wurde Jemand des unter Consistorial gerichts verfahl sich beschwert befinden, der soll wann die sache 5 thaler übersteigt silbers Vrkunden ringelegt haben die appellation ausstatten und Apostoli testimoniales cum editione acterum innerhalb ad judicem ad quem mitgetheilet werden, damit aber offt unwillkührlich appellirenden die appellation sonsten expedirt werde, soll dem nächsten die appellation sonsten expedirt werde, soll dem appellirenden theil zu schuldiger strafe appellation die Nachfolgende juridica im juncto im obern Consistorio zu Dorpat und beiden theilen dahin remittirt werden, die dann ohne einige Mora Citation ex hac remissione terminum peremtorium haben, im obern Consistorial gericht alle sollen vorgenommen und verrichtet werden. Und wofern die appellation Vermöge der obgedachten gerichts ordnung nachlässig, soll appellant nicht weitere zu suchen und zu prosequiren verstattet werden, Wurde auch der appellante seine rechtfertigung nachzuführen Gaben vermeinen sie in dargestellten termino nicht verrichten können, und die sollen in folgender juridica prätendiren können, soll er nicht allein der sachen sondern auch der unkosten halben, soll er nicht allein der sachen sondern auch der unkosten verlustig nolanut werden.

12. Allen andern Excessen die unter 25 thaler Schwedisch silbers würde geschaffen werden, oder davon nicht legitime appellirt werden da soll den unter liegenden theil dem Vogte in gewissen theil nachkommen vom Land Richter erlegen, und die solches nicht thäte, die Execution durch sie mit Hülfe des Landsknechts als recht da verfahren ohne fernere verweigerung nachgesetzt werden.

13. Zu allem solle sich gehalt nach Kirchlichen Kirchen ordination agenda und Hofrath gute gewohnheiten ohne neuigkeit und affecten vorfahren, niemand über gebührender bassvort, weniger vorstatten, das Jemand in geistlichen sachen ohne sonderliche gravitätlichen in der geistl. mit den weltlichen collegialiter und gebührlich sich werden darin zu verhalten wissen: sogenau damit die jurisdiction nicht confundiret und turbiret werde.

14. Die Urthel und abschiede sollen von allen vorkommen des gerichts Land Richter gezeht und Assessoribus unterschrieben, dem Notario Niederlegt und aber den partheyen zugestellet werden, so wie Land Richter und Probst allein Urtheil schreiben und unterschrieben werden.

15. Das Ordinar Consistorium soll einen Notarium haben, welchen wenn die von der strafen (ohne die accidentien, davon sie ein gebührliches haben soll zugestellet werden: jährlich 50 Rthlr zu besolden und übrige dazu nöthige als protocolle, alle drey Jahr ein Obern Consistorio vorzulegen ein autorisiren.

16. Damit auch die Christliche Kirchen ordnung desto mehr gehalten werden, als sollen die Probsten welche sonsten schuldig alle jahr ein Mahl in ihrem diocesse visitiren die gemeine als Visitiren, und da ein mangel und excessen befinden, mit dem Herrn Landsknechte solches communiciren, der alsdann das gesuch besetzte und conjunctim darin mit den collegis sprechen und verabscheiden solle. Und aber das examen Visitatis zu stellen haben sie so wohl der Herr Superintendens als gegen der special Visitatorn, und Synod auch der obern Consistorii Instruction vornehmen. Und sich darnach gehorsam zu richten.

17. Nach dem wegen der Kirchen Länder und pastoren bestellung grosse unrichtigkeit und zwiespalt entstanden, indem etliche viele vorsitz haben, aber welche fordern die pastoren nicht ihren diaconos Vorwandten in Weltlichkeit und unnöthige disputation nicht ihre gewissenlosigkeit der gemeine und verführen ihren Kirchen Gottes gefahren, gestatten. Als ist der hohe Rathschluss das der Land meister Liefland nach Kirchen Ceremonien und gewohnheiten die Königreich Polen, die sich nicht vereinigen nach der reinen Lehre der Augspurgischen Confession regulieren pp unitatem Ecclesiarum sich conformiren und